



VERBAND BERNISCHER  
**JUGENDMUSIKEN**

STATUTEN VBJ 2024

# STATUTEN VBJ 2024



# STATUTEN VBJ INHALTSVERZEICHNIS

1. Name und Sitz .....	3
2. Zweck und Aufgaben des Verbandes .....	3
2.1. Zwecke und Ziele des Verbandes	
2.2. Reglemente für Wettspiele	
3. Mitgliedschaft .....	3
3.1. Mitglieder	
3.2. Aufnahmegegesuch	
3.3. Aufnahme	
3.4. Pflichten	
3.5. Austritt	
3.6. Ausschluss	
3.7. Ehrenmitglieder	
4. Finanzen .....	5
4.1. Finanzielle Mittel	
4.2. Beiträge	
4.3. Haftung	
4.4. Kantonale Ausbildungssubventionen	
5. Organisation .....	5
5.1. Das Verbandsjahr	
5.2. Organe	
5.3. Delegiertenversammlung	
5.4. Ausserordentliche DV	
5.5. Stimmberechtigung	
5.6. Wahlen und Abstimmungen	
5.7. Traktanden der DV	
5.8. Anträge	
6. Der Vorstand .....	7
6.1. Anzahl, Zusammensetzung	
6.2. Wählbarkeit	
6.3. Amtsdauer	
6.4. Konstituierung	
6.5. Aufgaben und Pflichtenheft	
6.6. Beschlussfähigkeit	
6.7. Ausgaben	
6.8. Vertretung	
6.9. Beizug von Fachleuten	
6.10. Geschäftsstelle	
7. Rechnungsprüfung .....	8

# STATUTEN VBJ INHALTSVERZEICHNIS

8. Spesenentschädigung .....	8
9. Kantonalflagge .....	8
10. Verbandsarchiv .....	8
11. Auflösung und Liquidation .....	9
11.1. Auflösung	
11.2. Liquidation	
12. Schlussbestimmungen .....	9
12.1. Statutenrevision	
12.2. Inkrafttreten	

(Personenbezeichnungen dieser Statuten gelten für das weibliche und das männliche Geschlecht.)

## **1. NAME UND SITZ**

Unter dem Namen Verband Bernischer Jugendmusiken (nachstehend VBJ genannt) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein nach Art. 60 ff ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten

-Der VBJ kann in anderen Verbänden und Vereinen mitmachen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen. Über eine Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

## **2. ZWECK UND AUFGABEN DES VERBANDES**

### 2.1. Zwecke und Ziele des Verbandes

Der Verband bezweckt:

- die Förderung der Musikausbildung und Musikausübung von Kindern und Jugendlichen
- Vertretung seiner Mitglieder gegenüber dem Staat und Dritten
- Förderung und Unterstützung von Jugendmusiken, Jungtambouren- und Jungpfeifergruppen
- Organisation und/oder Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen, Wettspielen und Jugendmusikanlässen
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
- Durchführung einer Musikwoche und Führen eines Jugendblasorchesters als Ausbildungsplattform

### 2.2. Reglemente für Wettspiele

Für Wettspiele werden Reglemente erstellt, die durch die Delegiertenversammlung (nachstehend DV genannt) zu genehmigen sind. Ausführungsbestimmungen für Wettspiele, Ausbildungsveranstaltungen und Jugendblasorchester VBJ werden durch den Vorstandsvorstand erlassen.

## **3. MITGLIEDSCHAFT**

### 3.1. Mitglieder

Mitglied des VBJ kann jede Jugendmusik, Knabenmusik, Jungtambouren- und Jungpfeifergruppe, Kadettenmusik und jeder Tambourenverein (nachstehend Sektion genannt) werden.

## 3.2. Aufnahmegesuch

Der Antrag um Aufnahme in den Verband hat schriftlich unter Beilage allfälliger Statuten oder Reglemente an den Verbandspräsidenten zu erfolgen.

## 3.3. Aufnahme

Der Vorstand entscheidet über eine Aufnahme, welche jederzeit erfolgen kann. Gegen dessen Entscheid kann innert 30 Tagen zuhanden der DV Rekurs erhoben werden.

## 3.4. Pflichten

Die Verbandssektion hat folgende Verpflichtungen:

- Ziel und Zweck des Verbandes zu unterstützen
- die in den Statuten und Reglementen festgelegten Vorschriften und Verbindlichkeiten zu erfüllen.

## 3.5. Austritt

Der Austritt ist unter Beachtung einer sechsmonatigen Frist auf das Ende jedes Kalenderjahres möglich. Das Austrittsgesuch ist schriftlich an den Verbandspräsidenten zu richten. Ein Austritt ist nur möglich, wenn die statutarischen Verpflichtungen für das laufende Verbandsjahr erfüllt sind.

## 3.6. Ausschluss

Sektionen, die dem Ansehen des Verbandes schaden oder die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzen, können vom Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Der ausgeschlossenen Sektion steht ein Rekursrecht an der nächsten ordentlichen DV zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Verbandspräsidenten zuhanden der DV zu richten. Der Entscheid der DV ist endgültig.

Eine Sektion, die trotz zweimaliger Mahnung ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, ohne dass ein Rekursrecht an der DV besteht.

## 3.7. Ehrenmitglieder

Personen und Institutionen, die sich in besonderer Weise für den VBJ verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die DV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **4. FINANZEN**

### 4.1. Finanzielle Mittel

Dem Verband stehen für seine Tätigkeiten die Beiträge der Sektionen sowie allfällige Zuwendungen, Anteile von Reingewinnen aus VBJ-Veranstaltungen, Zinserträge und Schenkungen zu.

### 4.2. Beiträge

Die Jahresbeiträge der Sektionen werden jeweils nach der DV schriftlich eingefordert. Die Beiträge richten sich normalerweise nach dem aktuellsten Stand der Aktivmitglieder, welcher vom VBJ erhoben wird.

### 4.3. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Ausgeschlossene Mitglieder besitzen keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

### 4.4. Kantonale Ausbildungssubventionen

Die Subventionen des Kantons sind zweckgebunden für die Ausbildung einzusetzen. Die Verwendung der finanziellen Mittel für die Ausbildung fällt in die Kompetenz des Vorstandes. Die durch die Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung wird der Erziehungsdirektion vorgelegt.

## **5. ORGANISATION**

### 5.1. Das Verbandsjahr

Das Verbandsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

### 5.2. Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

### 5.3. Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die ordentliche DV findet jährlich im 1. Quartal statt. Die Einladung und die Traktandenliste an die Sektionen und die Ehrenmitglieder erfolgt schriftlich mindestens 30 Tage zum voraus.

## 5.4. Ausserordentliche DV

Sofern es 1/5 der Sektionen schriftlich beim Präsidenten verlangt, oder wenn es der Vorstand für nötig erachtet, kann eine ausserordentliche DV einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen.

## 5.5. Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind mit je einer Stimme:

- die Ehrenmitglieder
- zwei Delegierte pro Verbandssektion bis 40 Aktivmitglieder, drei Delegierte ab 41 Aktivmitglieder
- die Vorstandsmitglieder

## 5.6. Wahlen und Abstimmungen

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, unter Vorbehalt anderslautender Statutenbestimmungen oder des Gesetzes, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet er bei der Abstimmung mit Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt.

Die Sektionen und Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, im Sinne von Art. 68 ZGB kein Stimmrecht.

## 5.7. Traktanden der DV

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmentzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten DV
4. Genehmigung der Jahresberichte
5. Abnahme der Jahresrechnung
6. Abnahme des Revisorenberichts
7. Festsetzung der Jahresbeiträge inkl. Festsetzung der Mindestbeiträge
8. Genehmigung des Budgets
9. Wahlen
10. Jahresprogramm
11. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Sektionen
12. Ehrungen
13. Verschiedenes



### 5.8. Anträge

Anträge der Sektionen müssen 20 Tage vor der DV schriftlich beim Verbandspräsidenten eingereicht werden. Über an der DV gestellte Anträge kann kein Beschluss gefasst werden.

## **6. DER VORSTAND**

### 6.1. Anzahl, Zusammensetzung

Die Aufgaben des Vorstandes teilen sich in die Ressorts Musik, Dienstleistungen, Information, Finanzen und Jugendblasorchester.

### 6.2. Wählbarkeit

Grundsätzlich besteht keine Einschränkung der Wählbarkeit. Mehrere Mitglieder des Vorstandes müssen Musikfachleute sein. Mindestens ein Mitglied davon ist Tambourfachmann.

### 6.3. Amtsdauer

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

### 6.4. Konstituierung

Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

### 6.5. Aufgaben und Pflichtenheft

Dem Vorstand obliegt die Besorgung sämtlicher Verbandsgeschäfte, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Die Aufgaben der einzelnen Ressorts werden in einem Pflichtenheft geregelt.

### 6.6. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

### 6.7. Ausgaben

Der Vorstand hat die Berechtigung, Ausgaben bis zur Höhe von Fr. 5000.– pro Geschäft zu tätigen. Höhere Ausgaben sind durch die DV zu bewilligen, sofern sie nicht durch Reglemente vorgeschrieben sind.

## 6.8. Vertretung

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Der Präsident, beziehungsweise bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, zusammen mit dem Geschäftsstellenleiter oder dem Kassier führen für den Verband die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien. Im Bankverkehr wird kollektiv zu zweien unterzeichnet. Unterschriftsberechtigt sind die verantwortliche Person Finanzen, das Präsidium und das Vize-Präsidium. Die beiden letztgenannten Personen in der Regel nur zusammen mit der erstgenannten Person.

## 6.9. Beizug von Fachleuten

Der Vorstand ist befugt, bei Bedarf Experten und Institutionen beizuziehen.

## 6.10. Geschäftsstelle

Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Geschäftsstelle.

## 7. RECHNUNGSPRÜFUNG

Die Verbandsrechnung wird durch den Kassier geführt. Die Revisionsstelle prüft vor der DV die Bilanz und Erfolgsrechnung und hat zuhanden der DV einen Bericht abzugeben.

Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Als Revisionsstelle kann eine natürliche oder eine juristische Person gewählt werden.

## 8. SPESENENTSCHÄDIGUNG

Der Vorstand, die Revisionsstelle, sowie beigezogene Fachleute haben Anrecht auf eine angemessene Spesenentschädigung. Die Bestimmungen werden durch den Vorstand erlassen.

## 9. KANTONALFAHNE

Für die Aufbewahrung und Verwendung der Kantonalflagge wird auf die Bestimmungen des Vorstandes hingewiesen.

## 10. VERBANDSARCHIV

Der Verband führt ein Archiv.

## **11. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION**

### 11.1. Auflösung

Eine Auflösung des Verbandes kann, mit Ausnahme der gesetzlichen Auflösungsgründe, nur an einer eigens dafür einberufenen DV mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Die Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen.

### 11.2. Liquidation

Die Liquidation ist durch den Vorstand durchzuführen, welcher zuhänden der DV einen Bericht und eine Schlussrechnung erstellt. Ein allfälliges Vermögen ist der Erziehungsdirektion zur Obhut zu übergeben und soll bei einer Reaktivierung des Verbandes als Startkapital neu eingesetzt werden.

## **12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### 12.1. Statutenrevision

Eine Statutenänderung kann von der DV vorgenommen werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

### 12.2. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten sofort nach ihrer Annahme durch die DV in Kraft und ersetzen alle vorangehenden.

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom 20. März 2024 in Utzenstorf.

Verband Bernischer Jugendmusiken VBJ

Die Präsidentin



Beatrice Simon

Die Geschäftsstelle



Andrea Bauder

Seedorf, 20. März 2024

